

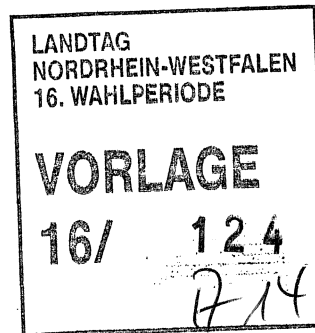


Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Robert Orth MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

31. AUG. 2012

Aktenzeichen
4400 - IV. 411
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Diesterheft
Telefon: 0211 8792-443

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 5. September 2012

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
"Jugendarrest in NRW - Konterkariert der Justizminister Kurz-, Freizeit-
und Warnschussarreste?"

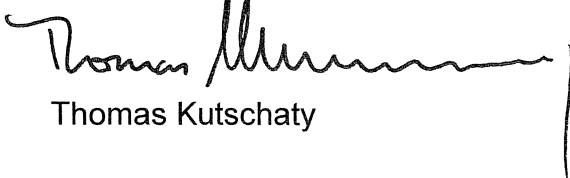
Anlagen

120

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. a. Tagesordnungspunkt der Sitzung des Rechtsausschusses
am 5. September 2012 in 120facher Ausfertigung zur Weiterleitung an
die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Düsseldorf, 31. August 2012

Bericht der Landesregierung

„Jugendarrest in NRW - Konterkariert der Justizminister Kurz-, Freizeit- und Warnschussarreste?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die - in dem Anmelde-schreiben vom 24. August 2012 erbetene - Unterrichtung.

I.

Die ursprünglich im Sinne repressiver Intention geregelte Ausgestaltung des Arrestvollzuges wurde 1976 durch die sozialpädagogischen Inhalte der Neufassung der Jugendarrestvollzugsordnung neu definiert. Parallel dazu wuchs die Überzeugung, dass diese Neuorientierung zumindest bei der Gestaltung von Freizeit- und Kurzarresten an ihre Grenzen stößt. Bereits 1992 plädierten die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (abgedruckt in DVJJ-Journal 1992, Seite 4 ff.) sowie danach auch 2002 der 64. Deutsche Juristentag (Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band I, Gutachten D) für die vollständige Abschaffung des Jugendarrestes. Hintergrund dieser Forderung waren auch die ungünstigen Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen. Die Rückfallstatistik 2003 (Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Bundesministerium der Justiz, Hrsg. 2003, S. 55) hatte für das Bezugsjahr 1994 im Bereich des Jugendarrestes eine Rückfallquote von 70 % ermittelt. Auch die nachfolgende Rückfalluntersuchung ergab für die im Jahr 2004 sanktionierten Arrestanten in einem dreijährigen Rückfallzeitraum eine nur geringfügig niedrigere Rückfallquote von 64,1 % (Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Bundesministerium der Justiz, Hrsg. 2010, S. 61). Daraus schlossen Teile der Literatur, dass der Jugendarrest zumindest in seiner jetzigen Form mehr Schaden als Nutzen stiftet (Heinz, ZJJ 1/2004, S. 45).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen greift die Kritik am Jugendarrest auf. Der Vollzug des Jugendarrestes zielt auf die Förderung und Erziehung der Jugendlichen ab, die befähigt werden sollen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Das bloße Wegsperren von jugendlichen Straftätern für kurze Zeit hat sich als nicht sinnvoll erwie-

sen. Ein erzieherisch wirksamer Zugang zu einem jungen Menschen, der sich Erziehungsversuchen im Rahmen ambulanter Maßnahmen bisher verschlossen hat, kann zwar innerhalb weniger Wochen gelingen. In einer kurzzeitigen Unterbringung, wie sie der Freizeit- und Kurzarrest ermöglicht, sind pädagogische Ansprüche hingegen kaum zu erfüllen. Der Entwurf ist deshalb konzeptionell darauf ausgerichtet, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges entsprechend den empirischen Realitäten auf den Dauerarrest zu konzentrieren. Für den Freizeit- und Kurzarrest sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Regelungen nur gelten, soweit die Dauer des Vollzuges die Anwendung jeweils zulässt.

Die Landesregierung wird - wie im Koalitionsvertrag ausgeführt - weiter die Wirksamkeit von Kurz- und Freizeitarresten überprüfen und gegebenenfalls durch eine Bundesratsinitiative auf die Abschaffung dieser pädagogisch sehr zweifelhaften Maßnahme drängen.

II.

Der in dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (BT-Drs. 17/9389) vorgesehene Jugendarrest neben Jugendstrafe (sog. "Warnschussarrest") knüpft an die bestehenden Arrestformen an. Wird er als Dauerarrest vollzogen, unterfällt er der im Entwurf des Jugendarrestvollzugsgesetzes NRW vorgegebenen erzieherischen Konzeption.

III.

Die Belegung der Arrestplätze und die Anzahl der Ende des Jahres 2011 noch nicht erledigten Vollstreckungsersuchen stellen sich wie folgt dar:

Jugendarrestanstalt	Arrestplätze im Jahre 2011	Durchschnittsbelegung 2011	am 31.12.2011 noch nicht erledigte Arreste
Bottrop	37	23,29	153
Düsseldorf	60	44,22	350
Essen	22	6,55	115
Lünen	43	32,14	227
Remscheid	70	59,28	470
Wetter	22	24,11	375
Summe	254	189,59	1.690

Die Zahl der unerledigten Vollstreckungsersuchen ist in den Jugendarrestanstalten zum Jahresende 2011 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen: (von 1.735 im Jahre 2010 auf 1.690).

Im Jahre 2011 standen bei den Amtsgerichten des Geschäftsbereichs 170 Freizeitarrrestplätze zur Verfügung. Dort wurden 2.225 (2010: 2.521) Kurz- und Freizeitarrreste vollstreckt bei 248 (2010: 485) unerledigten Vollstreckungsersuchen am Jahresende.

Insgesamt belief sich die Zahl der am 31.12.2011 unerledigten Vollstreckungsersuchen auf 1.938 (2010: 2.220; Rückgang: rd. 12,7 %).

Die aktuelle Situation (Stichtag 31.07.2012) stellt sich wie folgt dar:

Jugendarrest-anstalt	Arrestplätze im Jahre 2012	Durchschnittsbelegung Januar - Juli 2012	am Stichtag noch nicht erledigte Arrreste
Bottrop	37	22,67	144
Düsseldorf	60	48,63	382
Essen	22	6,91	170
Lünen	43	33,96	251
Remscheid	70	49,68	392
Wetter	30	27,86	456
Summe	262	189,71	1.795

Aktuelle Angaben für den Freizeitarrrestbereich bei den Amtsgerichten liegen nicht vor, da die entsprechenden Erhebungen bzw. Auswertungen lediglich jährlich erfolgen.